

Nur Fachkundige dürfen ans Werk

Schweizer Kantonstierärzte haben eine Vollzugshilfe zu den Tiertransportvorschriften erlassen. In einer sechsteiligen Serie erläutert Markus Jenni, Fachspezialist für Tierverkehr und Tiergesundheit vom St. Galler Veterinäramt, die wichtigsten Änderungen. Im ersten Teil steht die Fachkundigkeit im Fokus.

Wer Tiere transportiert – auch wenn es die eigenen Tiere von Betrieb zu Betrieb sind – muss gewisse tierschutz- und strassenverkehrsrechtliche Auflagen erfüllen. Diese Regeln werden sehr unterschiedlich interpretiert, was zu Problemen bei Kontrollen und Bussen führen kann. Und wer Tiere transportiert, muss fachkundig sein. In der Tierschutzverordnung lautet der einschlägige Artikel 157, Absätze 1 und 2: «Nur fachkundige oder ausreichend instruierte Personen dürfen Tiere führen, treiben oder ein- und ausladen. Sie müssen dabei die Tiere schonend behandeln. Die Tiere müssen während des Transports von fachkundigem oder ausreichend instruiertem Personal begleitet und von diesem, soweit nötig, getränkt und gefüttert werden. Das Personal muss die Tiere regelmässig kontrollieren und für die nötigen Ruhepausen sorgen.»

Broschüre bestellen

Die Vollzugshilfe zu den Tiertransportvorschriften hat die Vereinigung der Schweizerischen Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte erlassen. Sie ist über www.avsv.sg.ch/home/tierverkehr/tiertransporte, info.avsv@sg.ch oder 058 229 28 70 gratis erhältlich. *pd.*



Wer Tiere transportiert, muss fachkundig sein.

Bild: Michael Wahl, LID

sen sorgen.» Doch was bedeutet «fachkundig»? Was bedeutet das für den Landwirt?

Notwendige Kenntnisse

Gemäss den Erläuterungen der Vereinigung der Schweizerischen Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte ist eine Person fachkundig, wenn sie über einen fachspezifischen Berufsabschluss verfügt oder sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung im Umgang mit den zu transportierenden Tieren angeeignet hat. Sie muss zudem über die notwendige Routine bezüglich Führen, Treiben oder Ein- und Ausladen verfügen. Das bedeutet, dass der Landwirt EFZ fachkundig im Sinne von Art. 157 der TSchV ist.

Erfahrung nötig

Was heisst das für einen Tierhalter ohne fachspezifische Berufsausbildung? Wer nicht über eine fachspezifische Berufsausbildung verfügt,

kann die notwendigen Kenntnisse in Theorie und Praxis in anerkannten Kursangeboten erwerben. Tierhalterinnen und Tierhalter, welche über eine mehrjährige, nachweisliche Berufserfahrung verfügen, gelten ebenfalls als fachkundig. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Veterinärdienst, unter welchen Voraussetzungen die Fachkundigkeit einer Person anerkannt wird. Unter ausreichender Instruktion werden insbesondere gezielte Anweisungen zum Umgang mit einem einzelnen Tier oder einer Tiergruppe verstanden.

Das heisst, eine Person ist fachkundig, wenn sie nachweislich seit mehreren Jahren eine Tierhaltung betreibt, die in der landwirtschaftlichen Datenbank erfasst ist. Diese Person muss den Nachweis nicht beim Veterinärdienst beantragen.

Markus Jenni, AVSV

In der nächsten Ausgabe: Was versteht man unter Gewerbsmässigkeit? Gilt das nur für Händler? Oder sind auch Bauern betroffen?